



Public Corporate Governance Bericht

Geschäftsjahr 2023

Public Corporate Governance Bericht der Deutschen Energy Terminal GmbH (DET)

1 Einleitung

Corporate Governance-Regelungen sollen eine gute, verantwortungsvolle und wertorientierte Unternehmensführung sicherstellen. Die Bundesregierung hat den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung mit Beschluss vom 16. September 2020 novelliert. Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von nicht börsennotierten Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel des PCGK ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbar zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DET sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Unternehmens ist. Ihr Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit Erdgas zu leisten und dabei die Interessen von Kunden, Geschäftspartnern, Investoren, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit zu fördern sowie das Vertrauen in die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) aufzubauen und zu bewahren.

Mit diesem Bericht kommen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Empfehlung aus Ziffer 7.1 S. 1 PCGK nach, jährlich einen Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen und zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen. Der Aufsichtsrat der DET hat seine Arbeit erst nach Bestellung des Geschäftsführers der DET aufgenommen.

2 Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DET erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 – mit Ausnahme der unter Ziffer 3 dargestellten Abweichungen – im Geschäftsjahr 2023 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen werden soll.

3 Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

3.1 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Nach Ziffer 4.1.1 PCGK soll die Geschäftsführung die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan abstimmen und in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Nach Ziffer 4.1.3 PCGK soll die Geschäftsführung das Überwachungsorgan weiter über verschiedene, dort aufgeführte Themen informieren. Nach Ziffer 6.1.4 PCGK soll die bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die dort aufgeführten Themen beraten. Darüber hinaus soll nach Ziffer 6.1.4 PCGK die Geschäftsführung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Überwachungsorgans unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informieren. Nach Ziffer 6.5 PCGK soll das Überwachungsorgan regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

Aufgrund des schrittweisen Aufbaus der Geschäftstätigkeit der DET in 2023 wurde bis zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats im Oktober die Überwachungsfunktion direkt von der Gesellschafterversammlung, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), ausgeübt. Insbesondere ist die Regelberichterstattung in der zweiten Jahreshälfte strukturiert und aufgebaut worden.

3.2 Compliance-Management-System

Nach Ziffer 5.1.2 PCGK soll die Geschäftsführung für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen.

Aufgrund des schrittweisen Aufbaus der Geschäftstätigkeit der DET in 2023 wurde das Compliance-Management-System erst seit der zweiten Jahreshälfte strukturiert aufgebaut und wird weiter angemessen und risikobasiert implementiert werden.

3.3 Geschäftsführung

Nach Ziffer 5.2.1 PCGK soll die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen. Nach Ziffer 5.2.6 PCGK soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Darüber hinaus soll nach Ziffer 5.2.5 PCGK in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt werden.

Der Gesellschafter hat es für angemessen erachtet und entschieden, dass die Geschäftsführung der DET aus einer Person besteht. Insofern sind auch keine Regelungen zur Geschäftsverteilung und zur Zusammenarbeit in der

Geschäftsführung anwendbar. Zur Unterstützung und um dem Ausfallrisiko der Geschäftsführung vorzubeugen, wurden zwei Prokuristen benannt.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung festlegt, ist im Januar 2024 verabschiedet worden. Die Bestellungsdauer des Geschäftsführers der DET stellte 2023 schon vorher sicher, dass die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze nicht überschritten wird.

Nach Ziffer 5.2.4 PCGK sollen Mitglieder der Geschäftsführung bei Erstbestellungen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bestellt werden. Der alleinige Geschäftsführer ist am 14. Dezember 2022 für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt worden, um den Aufbau der Gesellschaft und den Betrieb der LNG-Terminals über diesen Zeitraum sicher zu stellen.

Nach Ziffer 5.3.2 soll für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre, und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden. Eine solche Regelung ist aufgrund der Rahmenbedingungen des Geschäftsmodells der DET und der reinen Fixvergütung der Geschäftsführung nicht vereinbart.

3.4 Nachhaltige Unternehmensführung

Nach Ziffer 5.5.1 PCGK soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) formuliert sind, sorgen. Nach Ziffer 5.5.2 PCGK soll sie eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen gewährleisten. Nach Ziffer 6.1.1 PCGK soll sich das Überwachungsorgan regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung (im Sinne von Ziffer 5.5 PCGK) sowie zu deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen berichten lassen. Nach Ziffer 8.1.3 PCGK sollen Unternehmen zumindest den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwenden.

DET leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Erdgas und ist damit in ihrem Kerngeschäft Teil der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Transformationsbereich Energiewende und Klimaschutz (SDGs 7 und 13). Aufgrund des schrittweisen Aufbaus der Geschäftstätigkeit 2023 und der Größe der Gesellschaft mit unter zehn Beschäftigten zum Ende des Geschäftsjahres wird die nachhaltige Unternehmenskultur in den anderen Transformationsbereichen (wie insbesondere durch die Gewährleistung einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Kultur) vorwiegend im direkten Miteinander und in der direkten Absprache umgesetzt. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur nachhaltigen Unternehmensführung ist im Aufbau. Erste Maßnahmen werden 2024 entwickelt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat als Überwachungsorgan werden

weiter an einer sinnvollen Umsetzung der Vorgaben und Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung arbeiten. Eine Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex mit seinen umfassenden Berichtspflichten ist jedoch angesichts der Größe und Geschäftstätigkeit der DET nicht sachgerecht.

3.5 Geschäftsordnung des Überwachungsorgans und Altersgrenze

Nach Ziffer 6.1.2 PCGK soll sich das Überwachungsorgan eine Geschäftsordnung geben. Nach Ziffer 6.2.2 soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Aufgrund des schrittweisen Aufbaus der Geschäftstätigkeit der DET in 2023 hat sich der Aufsichtsrat der DET erst im Oktober 2023 eine Geschäftsordnung gegeben. Danach soll dem Aufsichtsrat nicht angehören, wer die Altersgrenze im Sinne von § 35 i.V.m. § 235 SGB VI erreicht hat. Die Altersgrenze wurde bereits bei den Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat beachtet.

4 Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 5.5.1. - 5.5.3. einschließlich einer Aussage zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens

Die DET leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit Erdgas und ist damit in ihrem Kern-Geschäft Teil der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Transformationsbereich Energiewende und Klimaschutz (SDGs 7 und 13). Aufgrund des schrittweisen Aufbaus der Geschäftstätigkeit in 2023 und der Größe der Gesellschaft mit unter zehn Beschäftigten zum Ende des Geschäftsjahres wird die nachhaltige Unternehmenskultur in den anderen Transformationsbereichen (wie insbesondere durch die Gewährleistung einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Kultur) vorwiegend im direkten Miteinander und in der direkten Absprache umgesetzt. Insbesondere mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeiten sind in Abstimmung möglich; für eine eigene Kinderbetreuung ist die DET zu klein.

Die Geschäftsführung setzt insbesondere durch einen transparenten Ausschreibungs- und Auswahlprozess für zu besetzende Arbeitsplätze eine Chancengleichheit um, insbesondere für Frauen und Männer sowie für Menschen mit Migrationshintergrund. Ausbildungsplätze wurden bisher nicht angeboten.

5 Anteil an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter und im Überwachungsorgan

Die DET hat seit der Aufnahme ihrer operativen Tätigkeit 2023 einen (männlichen) Geschäftsführer. In der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung sind zum Ende des Geschäftsjahres 4 Personen beschäftigt, die alle männlich sind. Auf der zweiten Führungsebene ist eine Person beschäftigt, die weiblich ist. Die Geschäftsführung arbeitet an einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis auf der Führungsebene.

Von den drei Aufsichtsratsmitgliedern sind zwei männlich und eine weiblich.

6 Vergütung der Geschäftsführung

Der alleinige Geschäftsführer Dr. Peter Röttgen erhält ein festes Jahresgehalt von EUR 210.000. Er erhält keine variable Vergütung, da dies angesichts des Geschäftsmodells der DET kein geeignetes Mittel darstellt, Verantwortungsbewusstsein und Motivation zu steigern.

Der Geschäftsführer erhält weiter einen Dienstwagen bis zu einem Brutto-Listenpreis von max. EUR 70.000. Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführer erforderliche Spesen und andere erforderliche Aufwendungen, die im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung entstehen. Die Gesellschaft hat weiter für den Geschäftsführer eine Unfallversicherung für berufliche mit einer Deckungssumme von EUR 300.000 im Todes- oder Invaliditätsfall sowie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit Selbstbeteiligung abgeschlossen.

7 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten als Beschäftigte des BMWK bzw. des BMF für ihre Tätigkeit bei der DET keine gesonderte Vergütung oder sonstige Vorteile.